



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per Email: v4post@bka.gv.at

ZAHL
2001-553/70-2001

DATUM
21.5.2001

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2748
Frau Dr. Weger

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 602.443/003-V/4/2001

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Einleitend wird auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. April 2001, verwiesen, der im Folgenden wiedergegeben wird und auch für die Haltung des Landes uneingeschränkt Gültigkeit hat:

1. Die in Aussicht genommene Organisation des ORF in Form einer Stiftung wird für akzeptabel gehalten.
2. Subjektiv soll jedes Land je einen von der Landesregierung vorgeschlagenen Vertreter in den Stiftungsrat entsenden.
3. Die Landesstudios als wichtiger Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages sollen gestärkt werden.
4. Die Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios durch eine Liberalisierung der Werbezeiten und die Ermöglichung von Kooperationen wird als besonders wichtig angesehen.
5. Das Land Salzburg spricht sich gegen eine Einschränkung der Sendezeiten für regionale Berichterstattung aus den Ländern aus.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an drei Hauptpunkten: Zukunftssicherung des ORF, stärkere Betonung des öffentlich-rechtlichen Auftrages und Herstellung von Chancen- und Wettbewerbsgleichheit in Bezug auf kommerzielle Werbung und Kooperationen mit Printmedien. Außerdem beinhaltet der Entwurf die Beendigung des terrestrischen Fernsehmonopols des ORF und die Ermöglichung von bundesweitem Privatfernsehen unter sehr liberalen Zugangsbestimmungen. Das Land Salzburg sieht dies als dringend notwendige systematische Weichenstellung an, da Österreich das einzige europäische Land ist, in dem es noch ein Monopol dafür gibt.

Das Land Salzburg begrüßt, dass der Kulturauftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Österreich besitzt, durch den Gesetzesentwurf gestärkt wird. Insbesondere geht es dabei vor allem um die stärkere Betonung des öffentlichen Auftrages ohne Eingriff in die kreative Programmplanung und ohne jede Einmischung in die Einzelprogrammierung. Die einzig bindende Auflage ist, unter den in der Regel täglich vier Hauptabendprogrammen ein anspruchsvolles Programm zur Wahl zu stellen. Damit wird aus der Sicht des Landes eine Hauptfunktion des ORF betont, nämlich ein österreichischer identitätsstiftender Sender zu sein, der Qualität liefert.

Das Land Salzburg stimmt der Ansicht des von der Bundesregierung eingesetzten Weisenrates zu, dass ohne diese Auflage der Gesetzgeber der Diskriminierung anspruchsvoller Programme in der Primetime zustimmen und dadurch dem ORF die Legitimation zur Einhebung von Gebühren entziehen würde. Die Verschiebbarkeit anspruchsvoller, keineswegs zwangsläufig reichweitenarmer Sendungen aus den Hauptabendprogrammen in schlecht konsumierte Tages- und Nachtzeiten würde überdies Quote, Werbung und Verkäuflichkeit zum obersten Programmprinzip des öffentlich-rechtlichen ORF machen.

Das Land Salzburg legt größten Wert darauf, dass im Interesse des Föderalismus in Österreich die Landesstudios gestärkt werden. Aus diesem Grund regt das Land Salzburg dringend an, im § 4 Abs 1 des Gesetzesentwurfes eine stärkere Verankerung des Föderalismus in den öffentlich-rechtlichen Kerninhalten des ORF-Programmes zu fixieren. Unter den dort genannten Ziffern 1 bis 15, von der Förderung der europäischen Idee bis zu gesellschaftlichen Minderheiten und Sport, wäre – am besten als neue Ziffer 4 einzufügen:

„4. die Förderung des Verständnisses für den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs und der regionalen Identität der Bundesländer;“

In diesem Zusammenhang weist das Land Salzburg auch darauf hin, dass die Regelung im § 13 Abs 7 zur ausschließlichen Zulässigkeit von österreichweiter TV-Werbung inländische Auftraggeber mit regionalen Werbeinteressen diskriminiert. Ein inhaltlich qualitativ anspruchsvoller ORF ist nur über ein entsprechendes Werbeaufkommen finanzierbar. Es sollte sichergestellt werden, dass zur Disposition stehende Mittel in ihrer Wertschöpfung in Österreich bleiben, weiterhin der österreichischen Medienlandschaft zugute kommen und nicht ausländischen Privat TV-Sendern.

Das Land Salzburg spricht sich weiterhin für eine Stärkung der regionalen Fernsehprogramme des ORF aus und begrüßt es daher, dass der Entwurf keine Beschränkung der Sendezeiten vorsieht. Derzeit sendet der ORF auf der regionalen Schiene mit „Bundesland Heute“ nur eine solche Sendung.

Das Land Salzburg begrüßt weiters, dass der ORF mit 1. Jänner 2002 in eine Stiftung umgewandelt und ORF-Kuratorium durch einen Stiftungsrat ersetzt werden soll. Allerdings beharrt das Land Salzburg auf seiner Forderung, dass es einen Vertreter in den Stiftungsrat entsenden kann. Zweckmäßig und wünschenswert erscheint es weiters, wenn der Generaldirektor (bisher Generalintendant) vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre gewählt wird und ein Weisungsrecht erhält.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:
Dr. Ferdinand Faber

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. Alle Ämter der Landesregierungen
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. Institut für Föderalismusforschung
13. Landespressebüro

zur gefl Kenntnis.